



infobrief 02/2011

Dienstag, 25. Januar 2011

AT

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Widerrufsbelehrung, Immobiliendarlehen

1 Sachverhalt

Von Anwaltsseite wurde darauf hingewiesen, dass viele Widerrufsbelehrungen der Banken von Immobiliendarlehensverträgen seit 2002 fehlerhaft seien. Mit Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrungen könne man oft Vergleiche z.B. bei der Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen erzielen. Die Verbraucherzentrale hat mehrere unterschiedliche Darlehensverträge aus den Jahren 2002 bis 2010 zur Verfügung gestellt und bat um Stellungnahme, unter welchen Umständen eine Widerrufsbelehrung bei Immobiliendarlehen fehlerhaft sei und welche Folgen dies für den Darlehensvertrag und Verhandlungen über die Vorfälligkeitsentschädigung habe. Gegebenenfalls sollten fehlerhafte Widerrufsbelehrungen bei Immobiliendarlehen dazu genutzt werden, bei Berechnungen für Verbraucher auf diesen Umstand hinzuweisen.

2 Stellungnahme

Grundsätzlich ist bei Immobiliendarlehensverträgen rechtlich zu unterscheiden zwischen

- a) Darlehensverträgen, die beim Anbieter persönlich abgeschlossen wurden,
- b) Darlehensverträgen im Fernabsatz
- c) Darlehensverträge mit Haustürsituation
- d) Darlehensverträge als verbundenes Geschäft (Fonds, Beteiligungen etc.)

Denn im Fall einer Haustürsituation, bei Fernabsatzverträgen und bei verbundenen Geschäften sind besondere Regeln zum Widerruf zu beachten. Der folgende Infobrief beschränkt sich auf den Fall Nr. a).

2.1 Widerrufsmöglichkeit von Immobiliendarlehen

Bei Immobiliendarlehensverträgen,¹ also Darlehensverträge zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher, bei dem grundpfandrechtliche Sicherheiten zur Bedingung für das Darle-

¹ Legaldefinition nun in § 503 Abs. 1 BGB.

hen gemacht wurden, bestand **in den 90er Jahren** im Gegensatz zu Konsumentenkrediten **kein Widerrufsrecht**.²

Mit der EuGH-Entscheidung „Heininger“ (Urt. v. 13.12.2001, Rs. C-481/9) wurde das erste Mal ein Widerrufsrecht für Immobiliendarlehen bei Vorliegen einer **Haustürsituation** bejaht. Die europarechtlichen Regelungen bezüglich der Haustürgeschäfte gingen der nationalen Regelung zu Immobiliendarlehen vor.

Der deutsche Gesetzgeber reagierte mit dem OLGVertrÄndG im Jahr 2002 und schuf für Verträge **ab dem 1.8.2002 ein Widerrufsrecht** für Immobiliendarlehen, das bis zum Juni 2005 gem. § 506 Abs. 3 BGB a.F. **durch besondere schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen werden konnte**, soweit der Vertrag nicht im Rahmen einer Haustürsituation geschlossen wurde (Palandt 2003, 63. Aufl., § 506 Rz. 10; MünchKomm-Schürnbrand 2008, 5. Aufl., § 495 Rz. 5). Die Vereinbarung musste schriftlich erfolgen durch eine gesonderte Unterschrift des Verbrauchers. Sie sollte in der Regel räumlich vom sonstigen Vertragsinhalt getrennt sein, konnte aber auf der gleichen Urkunde erfolgen. Als Ausnahme wurde die Vereinbarung innerhalb der Erklärung des Vertragsinhalts zugelassen, soweit sie deutlich hervorgehoben war. In diesem Fall reichte dann eine Unterschrift (Palandt 2003, 63. Aufl., § 506 Rz. 6, 11). Auch konnte für Darlehensverträge, die bis zum Juni 2005 geschlossen wurden, durch besondere schriftliche Vereinbarung gem. § 506 Abs. 2 BGB a.F. bestimmt werden, „dass der Widerruf als nicht erfolgt gilt, wenn der Verbraucher das Darlehen nicht binnen zwei Wochen nach Erklärung des Darlehens oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt.“³ Für die gesonderte Vereinbarung sind die gleichen Voraussetzungen zu beachten wie für den Ausschluss des Widerrufsrechts für Immobiliendarlehen.

Für Immobiliendarlehensverträge, die **seit dem 1. Juli 2005** geschlossen worden sind, besteht ein **generelles Widerrufsrecht**; zu den Verbliebenen Ausnahmen siehe § 495 Abs. 3 BGB. Immobiliendarlehensverträge mussten seitdem grundsätzlich eine Widerrufsbelehrung im Sinne von §§ 495, 355 BGB enthalten.

Die bestehende allgemeine Musterwiderrufsbelehrung, die sich im Anhang der BGB-InfoV befand, wurde mit Wirkung zum 1.4.2008 überarbeitet. Eine **neue gesetzliche Musterwiderrufsinformation** speziell für Verbraucherdarlehen ist im Juli 2010 umgesetzt worden,⁴ die mit Wirkung **zum 30. Juli 2010 in Kraft** trat. Die Musterwiderrufsinformation für Darlehen befindet sich nun in Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und Art. 247 § 12 Abs. 1 EGBGB. Die Fiktion der ordentlichen Belehrung im Darlehensvertrag bei Verwendung des Musters ist in Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 und Art. 12 Abs. 1 EGBGB ausdrücklich geregelt (siehe dazu auch ausführlich Infobrief Nr. 22/2010).

² Gem. § 3 Abs. 2 Nr 2 VerbrKrG war das bestehende Widerrufsrecht für Konsumentenkredite gem. § 7 VerbrKrG für grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehen ausdrücklich ausgeschlossen worden.

³ In Ergänzung auch zu Infobrief Nr. 29 / 2010. Fälle, in denen Banken von der Übergangsregelung in § 506 BGB a.F. durch gesonderte Vereinbarung Gebrauch gemacht haben, sind dem *iff* nicht bekannt.

⁴ Siehe Bundesgesetzblatt Teil I 2010, 977 ff. Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge... sowie: Schröder NJW 2010, 1937, Gesetzesentwurf mit Begründung BT-Ds 17/1394.

/...3

2.2 Verwendete Widerrufsbelehrungen

Immobilienkreditverträge konnten bis 1. Juli 2005 durch eine besondere schriftliche Vereinbarung das Widerrufsrecht in der Übergangsphase ausschließen. Sowohl bei der Commerzbank als auch bei einer regionalen Raiffeisenbank beinhalteten die vorgelegten Verträge aus den Jahren 2003 und 2004 eine gesonderte Widerrufsbelehrung. Von der Übergangsregelung wurde hier kein Gebrauch gemacht. Diese wäre im Übrigen nach den oben vorgegebenen Kriterien auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Banken können die Musterwiderrufsbelehrung der Anlage 2 der BGB-InfoV verwenden, die Verwendung der Muster ist aber fakultativ. Banken sind frei, eigene Formulierungen zu wählen. Auch bei der wörtlichen Verwendung der staatlich vorgegebenen Muster, die bis ins Jahr 2010 auf einer Rechtsverordnung beruhten, bestehen rechtliche (siehe dazu die Infobriefe Nr. 22/2010 bzw. Nr. 1/ 2011 sowie zur Kritik Masuch NJW 2002, 2931 f.; bisher offengelassen durch BGH 1.12.2010 Az. VIII ZR 82/10).

Beispiel aus Gerichtsentscheidungen	Bewertung	Vorgefundene Formulierung
„Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt <u>einen Tag, nachdem...</u> “	Unschädlich , weil längere Frist nur positiv für Verbraucher, siehe: BGH Urteil v. 10.03.2009, Az. XI ZR 33/08	„Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem...“ (Commerzbank)
„...dem Darlehensnehmer diese Belehrung mitgeteilt und eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag <u>oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Darlehensantrages</u> zur Verfügung gestellt wurde.“	Fehlerhaft , siehe: BGH Urteil v. 10.03.2009, Az. XI ZR 33/08 / Formulierung in Anlehnung an § 355 Abs. 3 S. 2 BGB BGH: „Damit fehlt der klarstellende Zusatz, dass der Verbraucher seine eigene Vertragserklärung in Händen halten muss. Der Verbraucher könnte irrig davon ausgehen, dass das bloße In-Händen-Halten des (Blanko-) Vertragsformulars schon den Fristbeginn bewirkt.“	„... mir ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und eine Vertragsurkunde, mein schriftlicher Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder meines Vertragsantrages zur Verfügung gestellt wurde.“ (Commerzbank)
Fehlende Überschriften, nur schwer lesbares Muster	Fehlerhaft , da Verstoß gegen Deutlichkeitsgebot; keine Berufung auf Gesetzesfiktion des Musters möglich, wenn sprachlich davon abgewichen wird BGH 1.12.2010 Az. VIII ZR 82/10	Keine Trennung von den AGBs des Darlehensvertrages (Kreissparkasse Böblingen)
Beginnt „frühestens“...	Fehlerhaft , Verstoß gegen Transparenzgebot, weil Verbraucher darüber im Unklaren gelassen wird, wann Voraus-	

/...4

	setzungen für den Fristablauf erfüllt sind. BGH 9.12.2009, Az. VIII ZR 219/08 so- wie BGH 1.12.2010 Az. VIII ZR 82/10	
--	---	--

Die **Commerzbank** hat 2003 eigene Widerrufsbelehrungen verwendet, die die Verbraucher getrennt unterschreiben mussten. Das Muster wurde nur in Teilen verwendet, der wesentliche Teil bestand aus einer eigenen Formulierung, die aus oben genannten Gründen fehlerhaft ist. Die gleiche Formulierung wie die Commerzbank haben die **Volksbank Karlsruhe** im Jahr 2006, die **VR Bank Rhein-Mosel** im Jahr 2007 verwendet. Sie sind daher ebenfalls fehlerhaft („... oder eine Abschrift ...“).

Die **Raiffeisenbank Friedelsheim** hat 2003 den ersten Teil der Widerrufsbelehrung ergänzt und teilweise umformuliert. Der Text zu den Widerrufsfolgen und den finanzierten Geschäften entspricht dem Wortlaut des Musters in der BGB-InfoV:

„Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Sofern Sie nicht taggleich mit dem Vertragsabschluss über ihr Widerrufsrecht belehrt worden sind, beträgt die Frist einen Monat. Der Lauf der Frist beginnt mit Aushändigung der Ausfertigung der Vertragsurkunde und dieser Information über das Recht zum Widerruf an den Darlehensnehmer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs...“

Ergänzungen, „die keinen eigenen Inhalt aufweisen und den Inhalt der Widerrufsbelehrung verdeutlichen“, sind grundsätzlich zulässig (BGH Urteil v. 10.03.2009, Az. XI ZR 33/08; siehe auch BGH 11.11.2008, Az. XI ZR 269/06). Satz 2 der oben genannten Widerrufsbelehrung erscheint danach zulässig. Die Formulierung ist zwar keine bloße Ergänzung ohne Inhalt, entspricht aber § 355 Abs. 2 S. 3 BGB und sagt nichts über den Beginn der Frist aus, sondern nur über deren Länge im Fall einer nachgereichten Widerrufsbelehrung. Sie benachteiligt weder den Verbraucher noch erscheint die Formulierung ein Verstoß gegen das Deutlichkeitsgebot. Vielmehr wird damit dem Verbraucher die Voraussetzungen für den Fristbeginn eindeutig mitgeteilt.

In der Widerrufsbelehrung **fehlt das Wort „frühestens“**. In der ursprünglichen Fassung der Musterwiderrufsbelehrung war das Wort noch erhalten, es fiel mit der Dritten Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung, die am 1. April 2008 in Kraft trat, weg. Auch in dem aktuellen Muster für Darlehensverträge – Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB – findet sich das Wort „frühestens“ nicht mehr. Grundsätzlich muss auf die zusätzlichen Voraussetzungen des Fristbeginns hingewiesen werden (BGH 1.12.2010 Az. VIII ZR 82/10). Wie oben gezeigt, führt eine unklare Angabe über die Voraussetzungen des Fristbeginns zur Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung.

/...5

Die **Kreissparkasse Böblingen** hatte Ende des Jahres 2010 eine der neuen Musterwiderrufsbelehrung innerhalb der vertraglichen Details aufgenommen. Dabei wird der Wortlaut der neuen Musterwiderrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge verwendet. Die Widerrufsbelehrung darf dabei in Form und Schriftgröße von dem Muster abweichen und auch in die Vertragsklauseln eingebaut werden:

Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB: „Besteht ein Widerrufsrecht nach § 495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, müssen im Vertrag Angaben zur Frist und anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten. Der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben. Enthält der Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form, die dem Muster in Anlage 6 entspricht, genügt diese den Anforderungen der Sätze 1 und 2. Der Darlehensgeber darf unter Beachtung von Satz 3 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen.“

Die Widerrufsbelehrung ist trotzdem aus mehrfachen Gründen zu beanstanden: Unter Nr. 14 Widerrufsinformation auf S. 5 des Vertrages befand sich über insgesamt drei Seiten Länge die Widerrufsbelehrung. Insgesamt 10 leere Kästchen wurden dabei aufgeführt, die bei Bedarf abgehakt werden können. Der **Gesamteindruck** dieser Passage Nr. 14 ist, dass sie für den Verbraucher aufgrund der zahlreichen nicht ausgefüllten Kästchen **keine Relevanz für den Vertrag** hat. Denn auch schon auf den ersten Seiten des Darlehensvertrages sind die relevanten Passagen für den Vertrag angekreuzt, nicht angekreuzte Passagen bedeuten dagegen, dass diese Passage keine Anwendung auf den Vertrag findet.

Durch die **zahlreichen Kästchen mit Spiegelstrichen** wird das Muster derart verfremdet, dass die Vorgabe einer klaren Gliederung und die Wirkung der Überschriften vollkommen verloren geht. Fraglich ist, ob daher eine derartige Widerrufsbelehrung überhaupt noch unter die legale Fiktion des Musters fällt, weil Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 4 zwar Spielräume für Format und Schriftgröße lässt, nicht aber für eine Struktur. Von Ankreuzkästchen spricht das Muster aber nicht, vielmehr sehen die Fußnoten vor, dass die zusätzlichen Texte dann einzufügen sind, wenn es sich um ein derartiges Geschäft handelt, im Umkehrschluss also wegzulassen sind, wenn die besondere Form des Geschäfts nicht vorliegt.

Die **Widerrufsbelehrung ist auch nicht hervorgehoben worden**. Vielmehr ist er einer der letzten Punkte innerhalb der AGB des Darlehensvertrages (6 Verfügung über den Auszahlungsanspruch, ..., 10 Offenlegungs- und Auskunftspflicht, ..., 12 Hinweis zur Abtretbarkeit,...) und hebt sich von den vorherigen und nachfolgenden AGBs in keiner Weise ab. Auf der Seite 7, auf der die Unterschrift erfolgt, ist zwar noch das Ende der Widerrufsbelehrung sichtbar, der Sinn des Textes selbst aber nur durch die vorherigen Seiten verständlich. Auch mit der Unterschrift wird dem Verbraucher sein Widerrufsrecht nicht „vor Augen“ geführt.

Der Text enthält zudem teilweise **verwirrende interne Anweisungen** z.B. zu der Anschrift:

„Der Widerruf ist zu richten an: (Name/Firma und ladungsfähige Anschrift der Sparkasse. Zusätzlich können angegeben werden: Telefax-Nr., E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Darlehensnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufsbelehrung an die Sparkasse erhält, auch eine Internet-Adresse.)“

/...6

Die eigentliche Adresse erfolgt erst auf der folgenden Seite. Auch dies kann als Verstoß gegen das Deutlichkeitsgebot gewertet werden, weil es für den Verbraucher verwirrend ist. Auch gilt hier nicht die Fiktion des Musters, weil die Ergänzung vom Muster abweicht.

Die wie die übrigen AGB gestalteten auf Seite 5 unten des Vertrages unter „Nr. 14“ beginnende Widerrufsbelehrung verwendet zwar wörtlich den Text des neu eingeführten Musters, aufgrund der fehlenden Hervorhebung und der sich über drei Seiten mit zahlreichen leeren Kästchen und verwirrenden internen Anweisungen gespickten Belehrung genügt diese aber nicht dem Gebot der deutlichen Hervorhebung gem. Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB.

Die **Sparkasse Nürnberg** hat dagegen nur die Passagen der Musterwiderrufsbelehrung verwendet, die bei dem Vertrag zu verwenden waren. Dadurch ist die Widerrufsbelehrung nur eine Seite lang. Interne Kommentare sind bis auf einen nicht vorhanden. Die folgenden Abweichungen vom Muster erscheinen für den Verbraucher weder nachteilhaft noch verwirrend:

- Übernahme einer internen Anweisung: ...(genauer Zinsbetrag in Euro pro Tag, Cent-Beträge sind als Dezimalstellen anzugeben)...
- Direkte Ansprache „Sie“ statt „der Darlehensnehmer“: Wenn Sie nachweisen, dass...
- Verwendung anderer Beispiele: Muster: „(z.B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit)“, Sparkassen-Version: „(z.B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrages, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde)“

Die Sparkasse Nürnberg hat jedoch auch die Widerrufsbelehrung als Vertragsklausel auf Seite 4 unten des Darlehensvertrages gestaltet. Sie wird hinter Kündigung/Sofortige Fälligkeit (Nr. 9) und Gerichtsstand (Nr. 11) aufgeführt. Fraglich ist, ob dies den gesetzlichen Vorgaben gem. Art. 247 § 6 Abs. 2 genügt. Zum einen ist eine Einbettung der Widerrufsbelehrung in den Vertrag als Vertragsklausel ausdrücklich gesetzlich zulässig. Zum anderen besteht die gesetzliche Pflicht zur Hervorhebung. Die Gesetzesbegründung geht auf die Art der Hervorhebung nicht näher ein, will jedoch einen Gleichklang mit anderen Vorschriften erreichen:

„Die Vertragsklausel muss dabei in ihrer Form hervorgehoben und deutlich gestaltet sein. Dies beruht zum einen auf den Vorgaben des Artikels 247 § 6 Absatz 2 EGBGB – neu –, der „klar und verständlich“ zu erteilende Angaben voraussetzt. Zum anderen erscheint die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters nur dann gerechtfertigt, wenn dessen Formulierungen hervorgehoben und deutlich gestaltet in den Vertrag einbezogen werden. Damit wird auch ein Gleichklang mit § 355 Absatz 2 Satz 1 und § 360 Absatz 1 Satz 1 BGB – neu – erreicht, wonach eine Widerrufsbelehrung dem Gebot deutlicher Gestaltung genügen muss.“ (Ausführungen im Gesetzesentwurf BT-Ds. 17/1394 S. 21)

Eine Widerrufsbelehrung muss sich gem. § 360 BGB in „nicht zu übersehender Weise aus dem übrigen Text herausheben“ (Palandt 70. Aufl., § 360 Rz. 3 m.w.N.; BGH NJW 1996, 1964) Mittel dazu sind z.B. Farbe, Schrifttyp und Fettdruck. Bei der Einbettung in die AGB - die regelmäßig nicht von Verbrauchern im Detail gelesen werden - hat sich daher eine Widerrufsbelehrung, die eine ganz andere Funktion als eine Allgemeine Geschäftsbedingung hat, abzuheben. Die **Hervorhebung** hat sich konsequenterweise auf den übrigen Text, hier die AGB, zu beziehen. Das ist bei der Sparkasse Nürnberg nicht erfolgt. Auch die Widerrufsbelehrung der Sparkasse

/...7

Nürnberg kann daher als fehlerhaft bezeichnet werden. Zudem kann aufgrund der Zusätze in der Widerrufsbelehrung auch die Gesetzlichkeitsfiktion an sich infrage gestellt werden.

„Die Gesetzlichkeitsfiktion tritt nur ein, wenn der Darlehensgeber das Muster richtig ausfüllt und wie für den betreffenden Vertrag vorgegeben verwendet. Durch die Gestaltungshinweise nicht geforderte Weglassungen oder Ergänzungen führen zum Verlust der Gesetzlichkeitsfiktion.“ (Ausführungen im Gesetzentwurf BT-Ds. 17/1394 S. 22)

Inwieweit die Gerichte dem folgen werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

3 Fazit

- Viele Widerrufsbelehrungen von Immobiliendarlehen erscheinen - auch nach Einführung eines speziellen Musters für Verbraucherdarlehensverträge im Jahr 2010 - fehlerhaft.
- Es besteht ein „ewiges Widerrufsrecht“ (§ 495 Abs. 1 S. 2 BGB). Erfolgte keine wirksame Widerrufsbelehrung, kann der Darlehensvertrag auch heute noch widerrufen werden.
- Der Widerruf führt zu einem Rückabwicklungsverhältnis. Der Verbraucher schuldet die Rückzahlung des erhaltenen Darlehens und gem. §§ 346 Abs. 2 S. 2 BGB marktübliche Zinsen. Maßstab sind die Zinssätze der Bundesbank für vergleichbare Darlehen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wäre im Fall der Rückabwicklung nicht zulässig, da die vertragliche Bindung bei Widerruf gerade nicht besteht und das Rückabwicklungsverhältnis den Verbraucher vielmehr dazu verpflichtet, das erhaltene Kapital sowie gezogene Nutzungen sofort zurückzuerstatten.
- Vor einem Widerruf sollte geprüft werden, ob sich der Verbraucher finanziell besser stellt und soweit notwendig, eine Anschlussfinanzierung gesichert ist.
- Widerrufsbelehrungen müssen von Fall zu Fall auf ihre Wirksamkeit geprüft werden. Folgendes Schema bietet sich aufgrund der Rechtsprechung an:
 - o Wurde die Widerrufsbelehrung deutlich hervorgehoben?
 - o Wurde das jeweilig gültige Muster verwendet?
 - o Sind Ergänzungen/Streichungen/Ersatzformulierungen vorgenommen worden?
 - o Sind diese nachteilhaft bzw. missverständlich für den Verbraucher?
 - o Wurden sonstige Kriterien wie Hervorhebung der Belehrung beachtet?
- Zu bedenken ist, dass Widerrufsbelehrungen nicht vom Verbraucher separat unterschrieben werden müssen und vom Muster abweichen können. Sie müssen aber deutlich vom übrigen Text hervorgehoben werden.
- Werden Formulierungen dagegen lediglich vereinfacht, damit Verbraucher sie besser verstehen können, liegt damit noch keine unzulässige Abweichung von der Musterwiderrufsbelehrung vor.